### Statuten der Pensionskasse der Stadt Olten Stand 09.11.2011

Beilage 3

**Teilrevision per 01.01.2012** *(synoptische Darstellung)*

Änderungen

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Artikel | | ***alte Fassung*** | ***neue Fassung (Änderungen fett und kursiv)*** |
| 12bis **neu** | Weiterführung der Vorsorge bei Verminde­rung des massgeben­den Jahres­lohnes |  | ***1 Hat die versicherte Person das 58. Altersjahr bereits vollendet und wird der massgebende Jahreslohn wegen Verminderung des Beschäftigungsgrades oder veränderter dienstlicher Bean­spruchung um höchstens die Hälfte herabgesetzt, ohne dass eine Versicherungsleistung ausgerichtet wird, so kann die ver­sicherte Person den bisherigen versicherten Verdienst bis längstens zur Vollendung des 65. Altersjahres beibehalten.***  ***2 Die versicherte Person muss für die Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen versicherten Verdienst sowohl seine Beiträge als auch die des Arbeitgebers übernehmen.*** |
| 17 | Technischer Zinssatz | Als versicherungstechnischer Zinssatz gilt der Satz von 4 %. | ***Der versicherungstechnische Zinssatz wird von der Pensionskommission festgelegt und liegt in der Bandbreite von 2.5 % bis 4.5 %.*** |
| 24 Abs. 3 | Beitrag an AHV-Über-brückungsrente | Die Arbeitgeber vergüten den Unterschied zwischen der Kürzung nach Tabelle 3 im Anhang und dem Satz von 0.6 % der insgesamt bezogenen Überbrückungsrentenbeiträge pro Monat des Bezuges. | **Art. 24 Abs. 3 wird ersatzlos aufgehoben** |
| 33 | Teuerungszulagen an die Rentenbezüger | Zum Ausgleich der Teuerung für die Rentenbezüger wird die im Zeitpunkt der Pensionierung massgebliche ordentliche Jahresbesoldung jährlich um die nach Arbeits- und Gehaltsordnung an die Aktiv-Mitglieder gewährten Teuerungszulagen auf eine theoretische Bruttobesoldung aufgerechnet und um einen Koordinationsabzug im Sinne der Statuten vermindert, sofern die finanzielle Lage der Kasse dies erlaubt. | ***1 Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine Rententeuerung***  ***2 Die Ausrichtung einer Rententeuerung orientiert sich an der finanziellen Lage der Kasse***  ***3 Die Pensionskommission beschliesst jährlich über die Rententeuerung basierend auf den aktuellen Renten*** |
| 38 Abs. 5 | AHV-Über-brückungsrente | Die Arbeitgeber leisten der Kasse für die im 64. und 65. Altersjahr bezogenen Überbrückungsrenten einen abgestuften Beitrag gemäss Besoldungsklasse. Angeschlossene Körperschaften können entsprechend proportionale Beiträge leisten; machen sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, geht die Kürzung voll zu Lasten ihrer Mitglieder. | ***Art. 38 Abs. 5 wird ersatzlos aufgehoben*** |
| 38bis | Kapitalabfindung | 1 Anstelle einer Altersrente kann die versicherte Person einen Teil des entsprechenden Gegenwertes der Rente, maximal 30 % des vorhandenen Deckungskapitals im Zeitpunkt des Altersrücktritts, als Kapitalabfindung verlangen. Der Antrag muss spätestens zwei Jahre vor Entstehung des Anspruches schriftlich eingereicht werden. Verheiratete können eine Kapitalabfindung nur mit dem schriftlichen Einverständnis des Ehepartners verlangen.  2  Bezüger von Invalidenrenten können eine Kapitalabfindung nur verlangen, wenn sie ihren Anspruch auf Kapitalabfindung bereits vor dem Invaliditätsbeginn geltend gemacht haben.  3 Mit dem Kapitalbezug erlöschen die entsprechenden Ansprüche gegenüber der Pensionskasse.  4 Versicherte Personen, deren Anspruch auf Altersleistungen zwischen dem 1. Januar 2006 und dem 31. Dezember 2008 entsteht und beim Inkrafttreten dieser Statutenänderung ein Gesuch um Kapitalabfindung einreichen wollen, haben dies der Pensionskassenverwaltung bis 30. Juni 2006 zu melden. | ***1 Anstelle einer Altersrente kann die versicherte Person einen Teil des entsprechenden Gegenwertes der Rente, maximal 50 % des vorhandenen Deckungskapitals im Zeitpunkt des Altersrücktritts als Kapitalabfindung verlangen. Der Antrag muss spätestens ein Jahr vor Entstehung des Anspruchs auf eine Kapitalabfindung unwiderruflich schriftlich eingereicht werden. Verheiratete können eine Kapitalabfindung nur mit dem schriftlichen Einverständnis des Ehepartners verlangen.***  ***2 bleibt unverändert***  ***3 bleibt unverändert***  ***Art. 38bis Abs. 4 wird ersatzlos aufgehoben*** |
| 40 | Höhe der Invalidenrente | Bei Vollinvalidität hat das Mitglied Anspruch auf eine jährliche Invalidenrente von 100 % der möglichen Altersrente. | ***Bei Vollinvalidität hat die versicherte Person Anspruch auf eine jährliche Invalidenrente in der Höhe von 60 % des versicherten Lohnes.*** |
| **4bis** | **Lebenspartnerrente** |  |  |
| 48bis 1 | Grundsatz |  | **Beim Tod einer versicherten Person hat ein hinterbliebener Lebenspartner bzw. Lebenspartnerin Anspruch auf eine Rente, sofern die nachfolgenden Bestimmungen erfüllt sind.** |
| 48bis 2 | Höhe der Rente |  | **1 Stirbt eine versicherte Person vor der Pensionierung, wird die in den Statuten aufgeführte Lebenspartnerrente ausgerichtet.** ***2 Die überlebende Lebenspartnerin oder –partner ist der verwitweten Ehegattin oder dem verwitweten Ehegatten hinsichtlich Anspruchsberechtigung und Höhe der Leistungen gleichgestellt.*** |
| 48bis 3 | Anspruchsvoraussetzungen |  | **1 Anspruch auf die in den Statuten definierte Lebenspartnerrente hat der hinterbliebene Lebenspartner (verschiedenen oder gleichen Geschlechts) einer versicherten Person, wenn die versicherte Person stirbt und alle folgenden Bedingungen erfüllt sind.** ***2 Die Lebenspartner haben nachweislich und ununterbrochen mindestens während der letzten fünf Jahre vor dem Tod der versicherten Person in einer Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt gelebt, oder sie haben zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person nachweislich in einer Lebensgemeinschaft in einem gmeinsamen Haushalt gelebt und der hinterbliebene Lebenspartner muss für mindestens ein gemeinsames Kind aufkommen.***  ***3 Beide Lebenspartner sind zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person weder verheiratet noch in einer eingetragenen oder anderen Lebenspartnerschaft.***  ***4 Die Lebenspartner sind nicht im Sinne von Art. 95 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) verwandt.***  ***5 Der hinterbliebene Lebenspartner bezieht keine Ehegatten-, Witwen-, Witwer- oder Lebenspartnerrente aus einer vorhergehenden Ehe oder Lebensgemeinschaft.***  ***6 Das Formular „Anmeldung für eine Lebenspartnerrente“ wurde vollständig ausgefüllt und von beiden Lebenspartnern unterschrieben vor dem Tod und vor der vollständigen Pensionierung der versicherten Person an die Pensionskasse der Stadt Olten gesandt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Pensionskasse auf die Einreichung des Anmeldeformulars verzichten.***  ***7 Die zur Prüfung des Anspruchs von der Pensionskasse der Stadt Olten einverlangten Unterlagen sind vom hinterbliebenen Lebenspartner beizubringen.***  ***8 Die Bestimmungen der Ehegattenrente gelten sinngemäss. Insbesondere sind für Lebenspartnerrenten die für Ehegattenrenten geltenden Kürzungsregelungen anwendbar. Bei der Anwendung der Kürzungsregelungen nach Ziffer 4 wird die Dauer der Lebenspartnerschaft der Dauer der Ehe gleichgestellt.*** |
| 54 | Leistungen an sonstige Hinterlassene | 1 Sind nach dem Tod von Aktiv Versicherten keine Leistungen gemäss Art. 44 – 51 auszurichten, besteht Anspruch auf eine Todesfallsumme in der Höhe einer maximalen einfachen AHV-Altersrente. Für Teilzeitbeschäftigte erfolgt eine anteilsmässige Herabsetzung.  2 Als Begünstigte sind folgende Personen zugelassen:  die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss. | **1 Stirbt eine versicherte Person und entsteht kein Anspruch nach den Artikeln 44 – 51, so zahlt die Pensionskasse der Stadt Olten ein Todesfallkapital in der Höhe von 50 % vom vorhandenen Deckungskapital im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person.** ***2 Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, in nachstehender Reihenfolge:***   1. ***Personen, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen müssen;*** 2. ***die Kinder der versicherten Person;*** 3. ***die Eltern;*** 4. ***Natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind.***   ***3 Nicht anspruchsberechtigt sind Personen, die von einer anderen Vorsorgeeinrichtung eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente beziehen.***  ***4 Das Todesfallkapital steht mehreren Anspruchsberechtigten derselben Begünstigtengruppe zu gleichen Teilen zu.***  ***5 Ausgeschlossen sind Personen, die gemäss Art. 540 ZGB für erbunwürdig erklärt werden.***  ***6 Werden innerhalb eines Jahres seit dem Tod der versicherten Person keine Ansprüche geltend gemacht, so verfällt das Todesfallkapital der Pensionskasse der Stadt Olten.*** |
| **neu**  57 Abs. 2  m) | Aufgaben der Pensionskommission |  | ***m ) Festlegung der versicherungstechnischen Grundlage und der damit verbundenen Anpassungen der Anhänge 1, Tabellen A - C*** |
| **neu**  57 Abs. 2  n) | Aufgaben der Pensionskommission |  | ***n) Festlegung des versicherungstechnischen Zinssatzes und der damit verbundenen Anpassung der Anhänge*** |
|  |  |  |  |